

Im Südwesten droht eine Zwei-Klasse-Pflege

Kehrtwende in Baden-Württemberg: Künftig sollen Wohngemeinschaften doch mit zwölf Personen möglich sein. Bisher lag die Grenze bei acht Personen. Die Personalanforderungen sind allerdings deutlich höher als in Pflegeheimen.

VON CLAIRE DESENFANT

Stuttgart // Am 6. Mai 2014 ist ein gemeinsamer Antrag auf Änderung des Entwurfes des Wohn-, Teilhabe und Pflegegesetzes (WTPG) durch die Fraktionen der Grünen und der SPD eingereicht worden. Demnach sollen ambulant betreute Wohngemeinschaften nun doch mit zwölf Personen möglich sein. Im zweiten Entwurf lag die Obergrenze bei acht Personen.

Es bleibt dabei, dass höchstens zwei WGs in örtlicher Nähe angeboten werden dürfen, sollten sie als ambulant betreute WG anerkannt werden. Ambulante WGs, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, unterliegen in Gänze den ordnungsrechtlichen Bestimmungen und werden stationäre Einrichtungen genannt (Begriffsbestimmung WTPG), auch wenn sie nach SGB XI ambulant geführt werden, selbstverständlich mit freier Wahl des ambulanten Dienstes durch die WG-Bewohner. Es sind dann „ambulante stationäre Einrichtungen“. Wer soll diese Begriffsvermischung aus Leistungs- und Ordnungsrecht verstehen?

Die Erhöhung der Platzzahl von acht auf zwölf Personen ist an einer gesetzlichen Pflicht zu mehr Personal (Präsenzkräfte) und – in der

Regel – zu einer höheren baulichen Ausstattung gekoppelt. Die bauliche Vorschrift bleibt zwar bei einer Quadratmeterzahl von 25 pro Bewohner. Allerdings sollten diese 12er-WGs in der Regel nur Einzelzimmer sowie eine Nasszelle pro Bewohner anbieten. Die Mindest-Besetzung an Präsenzkräften wird um eine Kraft an zwölf Stunden täglich erhöht. 12er-WGs müssen also eine Präsenzkraft 24 Stunden täglich (wie bisher die 8er-WGs) und darüber hinaus eine zwölf Stunden täglich vorweisen. Die unterschiedlichen Mindestvoraussetzungen in ambulant betreuten WGs im Vergleich zum stationären Pflegebereich drohen die Anbieter ambulanten und stationärer Versorgungsmodelle zu spalten. Dieses wurde anlässlich eines Termins mit Thomas Reusch-Frey und Gabi Rolland von der SPD-Landtagsfraktion am 7. Mai in Freiburg deutlich.

Werden die Mindestanforderungen an Präsenzkräften bei einer 12-er WG in Vollzeitstellen (VZS) umgerechnet, so werden hierfür 8,36 gebraucht. Dieses entspricht einem Stellenschlüssel von 1,43 Bewohner pro Vollzeitstelle (VZS). Hinzu kommen die Stellenanteile für die grundpflegerische Versorgung durch den von der Auftraggebergemeinschaft bestellten ambulanten Dienst. Bei



Foto: Archiv

//Fraglich ist, wie sich der Sozialhilfeträger zukünftig verhalten wird //

CLAIRE DESENFANT

einer durchschnittlichen Belegung der WG und unter Zugrundelegung der Mindestverrichtungszeiten gemäß Pflegebegutachtungsrichtlinien werden hierfür 2,72 VZS gebraucht. An dieser Stelle sei angemerkt, dass diese Mindestverrichtungszeiten, gerade bei Menschen mit Demenz, oft nicht ausreichen. Dennoch bleiben wir bei der Kalkulation einer Mindestbesetzung. Diese (Präsenzkräfte und SGB XI-Leistungen) ergeben einen Schlüssel von 1,08 Bewohner pro VZS. Werden die behandlungspflegerischen Leistungen hinzu gerechnet, so gilt als Mindestanforderung eine 1 zu 1-Betreuung.

Zum Vergleich: in Baden-Württemberg, dem Bundesland mit der besten stationären Personalausstat-

tung, kann eine stationäre Einrichtung mit einer üblichen Belegungsstruktur und unter Berücksichtigung der Hauswirtschaftskräfte, die in einer WG durch die Präsenzkräfte vertreten werden, einen Stellenschlüssel von höchstens 1 zu 1,65 haben.

Zusammenfassend: Eine VZS in einer ambulant betreuten WG darf höchstens einen Bewohner versorgen, während eine VZS in einer stationären Pflegeeinrichtung mindestens 1,65 Bewohner pflegen und betreuen muss. An dieser Stelle zeigt sich erneut, wie notwendig validierte Personalbemessungsverfahren sind!

Natürlich ist eine hohe Personalausstattung gut, weil dadurch die Qualität der Leistungserbringung besser wird. Die Gefahr ist nur, dass eine Zwei-Klassen-Gesellschaft entsteht: die, die es sich leisten können, und die anderen.

Fraglich ist, wie der Sozialhilfeträger sich zukünftig verhalten wird. Bisher muss die Übernahme der ungedeckten Kosten für Bewohner von ambulanten WGs in Baden-Württemberg beim Sozialhilfeträger erstritten werden. Die wenigsten bekommen einen positiven Bescheid. Dieses gilt insbesondere dann, wenn sie noch nicht lange in der WG leben und ein Umzug in eine stationäre Pflegeeinrichtung „zumutbar“ sei.

□ Die Autorin ist Vorsitzende der Landesgruppe Baden-Württemberg des Deutschen Verbandes der Leitungskräfte von Alten- und Behinderteneinrichtungen (DVLAB)